Hausarbeit Kosmopolitanismus

Philipp Schweizer

# Einleitung

Zum Beginn der Arbeit an diesem Essay galt es herauszufinden ...

Das Resultat dieser kleinen Untersuchung, das Herausgefundene, führte zu der These, dass ...

Für diese These wird auf den folgenden Seiten in ... Schritten argumentiert.

Erstens ...  
Zweitens ...

# Teil I -- Marx' Kritik der Menschenrechte

Die vollendete politische Emanzipation, schreibt Marx 1844 in seiner Schrift *Zur Judenfrage*, ist nicht die vollendete menschliche Emanzipation. Die bürgerlichen Revolutionen in Frankreich und in den Vereinigten Staaten haben die politische Emanzipation in der Form des politischen Staates vollendet. Der Staat, bzw. die Staatsphäre, stellt den Raum da, in dem sich die Menschen als Gattungswesen begegnen. [Vorform des Basis-Überbau-Modells] Aber die Sphäre, die der Staatsphäre als politischer Staatsphäre vorgängig ist, ja aus der jene hervorgeht, bleibt weiterhin bestehen und verursacht eine Spaltung. Das ist die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft, in der sich die Menschen als egoistische Wesen begegnen. Die Spaltung betrifft jeden: jeder ist Privatmensch und Gemeinmensch zugleich. Bei Marx ist diese Idee aufgehoben in seinem Basis-Überbau-Modell... Für unsere Zwecke reicht die Feststellung, die materialistische Perspektive, dass Staaten, Gesetze, politische Zusammenhänge immer auf der Grundlage von *etwas* entstehen und wirken. Diese Grundlage ist in den meißten Ländern dieser Welt die bürgerliche Gesellschaft in den unterschiedlichsten Ausformungen.[[1]](#footnote-23)

Marx Argument lässt sich grob so zusammenfassen, dass er die bürgerliche Gesellschaft, in der das "materielle Leben" des Menschen stattfindet, als egoistische Sphäre bezeichnet: in ihr ist der Mensch "als *Privatmensch* tätig", in ihr betrachtet er die anderen Menschen als Mittel, würdigt "sich selbst zum Mittel" herab und wird "zum Spielball fremder Mächte". (Vgl. Marx [1844] 1981, 355) In den Menschenrechten sieht er den adäquaten Ausdruck dieses Egoismus. Um dieses Argument besser zu verstehen, müssen wir zunächst einen Blick auf Marx' Verständnis der bürgerlichen Gesellschaft werfen um dann seine Lesart der Menschenrechte sinnvoll nachzuvollziehen.

Diese fremden Mächte, können auf eine einzige zurückgeführt werden: den Weltmarkt. Durch die Aufhebung des Privateigentums (durch die kommunistische Revolution) wird diese Macht aufgehoben. (Marx und Engels [1932] 1978, 37) Das heißt, diese Macht macht sich durch das Privateigentum geltend. Es herrscht "*allseitige* Abhängigkeit" und der gegenwärte Zustand sei eine "naturwüchsige Form des *weltgeschichtlichen* Zusammenwirkens der Individuen". In diesem Zustand besteht keine "Kontrolle und bewußte Beherrschung dieser Mächte, die, aus dem Aufeinander-Wirken der Menschen erzeugt, ihnen bisher als durchaus fremde Mächte imponiert und sie beherrscht haben.

## Marx Kritik der Menschenrechte.

Marx hat fünf Menschenrechte im Blick, die er als *sogenannte* Menschenrechte kritisiert, nämlich nicht als die Rechte des *wirklichen* Menschen sondern nur des Menschen als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft. Die von ihm kritisierten Rechte sind erstens das "Privilegiums des Glaubens" (S. 362f.).[[2]](#footnote-25) Zweitens und drittens das Menschenrecht der Freiheit in Verbindung mit dem des Privateigentums. Viertens die Gleichheit und fünftens die Sicherheit.

### Menschenrecht der Freiheit und des Privateigentums

Marx nimmt die Konstitution von 1793 der ersten Republik von Frankreich zur Grundlage (*Acte constitutionnel du 24 juin 1793* oder *Constitution montagnarde*).[[3]](#footnote-27) Darin heißt es über die Freiheit:

"Article 6. 'La liberté est le pouvoir qui appartient à l'homme de faire tout ce qui ne nuit pas aux droits d'autrui' [...]." (Zit. n. Marx [1844] 1981, 364)

Marx übersetzt, dass die so formulierte Freiheit das Recht ist, "alles zu tun und zu treiben, was keinem andern schadet." Diese Freiheit ist durch gesetzlich Abgrenzung der Individuen voneinander bestimmt, es ist *negative* Freiheit. In dieser Freiheitsauffassung wird der Mensch "als isolierte auf sich zurückgezogne Monade" zur Grundlage genommen, ähnlich einem Feld, das von anderen Feldern durch Grenzsteine abgegrenzt wird. (Vgl. Marx [1844] 1981, 364)

Das Menschenrecht der Freiheit findet seine "praktische Nutzanwendung" im Menschenrecht des Privateigentums, formuliert in Artikel 16 eben jener Konstitution von 1793. Es gesteht dem Mensch zu, "willkürlich (à son gré), ohne Beziehung auf andre Menschen, unabhängig von der Gesellschaft, sein Vermögen zu genießen und über dasselbe zu disponieren". Darin sieht Marx das "Recht des Eigennutzes". Zusammen bilden Freiheit und Privateigentum die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. (Vgl. Marx [1844] 1981, 365)

Eine Anmerkung zu den Formulierungen auf die Marx sich stützt erscheint angebracht. Denn tatsächlich findet sich in den aktuellen Verfassungen und Grundrechten der bürgerlichen Staaten Frankreich, USA und Deutschland nicht diese klaren Formulierungen wie Marx sie in der Konstitution von 1793 vorfindet. Es wäre also interessant, Marx' Interpretation anhand dieser Texte zu überprüfen: findet sich dort auch die Auffassung des Menschen als egoistisch und das Recht auf Eigennutz? Diese Untersuchung würde den Rahmen dieses Essays sprengen, sollen hier ja die kosmopolitanen Prinzipen von Held (2013) dahingehend untersucht werden und nicht die "Menschenrechte unter ihrer [aktuellen] authentischen Gestalt". (Vgl. Marx [1844] 1981, 362)

### Menschenrecht der Gleichheit und der Sicherheit

Mit der Gleichheit ist die Gleichheit vor dem Gesetz gemeint. Marx bestimmt sie als "die Gleichheit der [...] *liberté*, nämlich: daß jeder Mensch gleichmäßig als solche auf sich ruhende Monade betrachtet wird."

Die Sicherheit wird von Marx scharfzüngig als die Versicherung des Egoismus der bürgerlichen Gesellschaft und als der höchste soziale Begriff dieser Gesellschaft gedeutet. Und zwar, weil in der rechtlichen Zusicherung der Sicherheit die Idee zum Ausdruck kommt, dass die ganze Gesellschaft nur dazu da ist "jedem ihrer Glieder die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums zu garantieren." (Vgl. Marx [1844] 1981, 365)

### Naturalisierung des egoistischen Menschen

"Warum wird das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft 'Mensch', Mensch schlechthin, warum werden seine Rechte *Menschenrechte* genannt?" (Marx [1844] 1981, 364)

Die allgemeinen Menschenrechte (*droits de l'homme*), stellt Marx fest, werden von den Staatsbürgerrechten (*droits du citoyen*) unterschieden. Den Mensch (*homme*) von dem in Erklärungen der Menschenrechte die Rede ist, hat Marx, wie wir gesehen haben, als das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft erkannt. Deshalb seine Frage.

Die Menschenrechte werden im Zuge der politischen Revolution der bürgerlichen Gesellschaft proklamiert. Diese Revolution findet den egoistischen Menschen als Resultat der aufgelösten alten bürgerlichen Gesellschaft vor, und nimmt ihn als "*natürlichen* Gegenstand" ohne ihn der Kritik zu unterwerfen und seinerseits zu revolutionieren. Die politische, d.i. bürgerliche, Revolution löst die feudale Gesellschaft in ihre Bestandteile auf, "ohne diese Bestandteile selbst zu *revolutionieren*", der revolutionäre Akt beschränkt sich also auf die Auflösung der bisherigen Beziehungen. So gerät der neuen Gesellschaft "die Welt der Bedürfnisse, der Arbeit, der Privatinteressen, des Privatrechts [...] zur *Grundlage ihres Bestehns*, [...] zu ihrer *Naturbasis*." Deshalb "gilt der Mensch, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist, für den *eigentlichen* Menschen, für den *homme* im Unterschied von dem *citoyen*". (Vgl. Marx [1844] 1981, 369)

### Zusammenfassung

Marx konstatiert, dass die sogenannten Menschenrechte nicht "über den egoistischen Menschen hinaus[gehen], über den Menschen, wie er Mitlied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist." (Marx [1844] 1981, 366)

Der egoistische Mensch ist ein Bestandteil der Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. Wie und warum der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft so beschaffen ist, erfahren wir in *Zur Judenfrage* nicht. Dafür müssen weitere Schriften von Marx und Engels herangezogen werden.

Marx unterscheidet die bürgerliche Gesellschaft im engeren Sinne, die sich erst mit der Bourgeoisie entwickelt, von dem allgemeinen Begriff wonach die bürgerliche Gesellschaft "die unmittelbar aus der Produktion und dem Verkehr sich entwickelnde gesellschaftliche Organisation" ist, "die zu allen Zeiten die Basis des Staats und der sonstigen idealistischen Superstruktur bildet". (Vgl. Marx und Engels [1932] 1978, 36)

für die kapitalistische gesellschaft bedeutet das:

gesellschaftliche produktion (konzentration, arbeitsteilung, etc.) bei privater Aneignung des Mehrprodukts

* Warenproduzierend (alles wird zur ware, insb. die Arbeitskraft)
* kapitalistisch
* ausbeutung und klassen

"Die für eine kantianische Moral charakteristische Annahme einer moralischen Autonomie des Menschen erscheint [Marx] als eine (zu) *abstrakte* Voraussetzung, die gemessen an den 'wirklichen' Abhängigkeiten des Menschen von seinen geschichtlichen und materialen Verhältnissen illusorisch ist." (Lohmann 1999, 91f.)

# Teil II -- Kritik der kosmopolitanen Prinzipien von David Held

Trifft auf David Helds *Prinzipien einer kosmopolitanen Ordnung* zu, was Marx für die Menschenrechte festgestellt hat, nämlich dass keines dieser Prinzipien "über den Menschen, wie er zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum (d.i. Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft)" ist, hinausgeht? (Vgl. Marx [1844] 1981, 366)

## Erstes Prinzip: gleicher Wert und gleiche Würde

Dieses erste Prinzip charakterisiert Held als das "Prinzip des individualistischen moralischen Egalitarismus". (Vgl. 2013, 66) Diesem "egalitaristischen Individualismus" ist der individuelle Mensch, der grundlegende Bezugspunkt moralischer Überlegungen. Deshalb können wir an dieser Stelle mit Marx fragen: wer ist dieser individuelle Mensch? Ob Held ihn naturalisiert oder nicht, es ist der Mensch als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, der hier zur Grundlage der Moral wird. Das ist freilich nicht das gleiche, wie denselben zur *natürlichen* Grundlage der Gesellschaft zu machen, wie Marx das an der bürgerlichen Revolution kritisiert. So gut es ist, den Menschen *wie er in diesen Verhältnissen* ist und wirkt, als moralische Grundlage zu nehmen, auf der man arbeiten muss (wie soll es anders gehen), so einseitig ist es auch.

"das erste Prinzip besagt, dass der individuelle Mensch der grundlegende Bezugspunkt moralischer Überlegungen ist, und nicht Staaten oder andere Formen menschlicher Zusammenschlüsse."

* der individuelle Mensch als grundlegender Bezugspunkt ...
* Marx: Menschenrechte = Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft = sogenannte Menschenrechte

"Die Menschheit gehört einer einzigen "moralischen Sphäre" an, in der jede Person als des Respekts und der Berücksichtigung gleichermaßen würdig betrachtet wird."

* dieser Universalismus muss zunächst positiv bewertet werden, er geht in die richtige Richtung. Die Frage ist nun, welche normativen Kriterien, welcher kategorische Imperativ liegt dieser "Sphäre" zugrunde?
* weitere Fragen: kann eine Person ihren Wert und Würde verlieren? Unter welchen Umständen und mit welcher Konsequenz?
* was verbirgt sich hinter einer Rede von "betrachtet man..."?

### 2. Prinzip -- aktive Handlungsfähigkeit (active agency)

"die Fähigkeit ... die menschliche Gemeinschaft nicht nur zu akzeptieren, sondern sie auch, im Zusammenhang mit den Entscheidungen anderer, durch das eigene Handeln zu formen." weiterhin: "das menschliche Vermögen, selbstbewusst zu denken, das eigene Handeln zu reflektieren und selbst zu bestimmen."

* beinhaltet dieses Prinzip das Menschenrecht der Freiheit und das des Privateigentums? Wahrscheinlich ist es, kann man sich nämlich kaum vorstellen, dass Held gegen das Recht auf Privateigentum auftreten wird. Einen Hinweis liefert vielleicht diese Textstelle:

"Mit [der aktiven Handlungsfähigkeit] sind dem Handelnden sowohl Möglichkeiten als auch Pflichten gegeben -- Möglichkeiten zu handeln (oder, je nach Fall, nicht zu handlen) und die Pflicht sicherzustellen, dass die eigene selbständige Handlung nicht die Lebenschancen und -möglichkeiten anderer beschneidet oder beschränkt (es sei denn, diese Beschränkungen wurden ausgehandelt bzw. es wurde ihnen zugestimmt; siehe unten)." (Held 2013, 67)

* schwer vorstellbar für eine Welt der Machtungleichheit, der ungleichen Resourcenverteilung etc.
* auf der grundlage einer anerkennung des privateigentums an produktionsmitteln haben wir zum beispiel die situation, dass Millionen von Arbeitern weltweit, die Beschränkungen ihrer "Lebenschancen und -möglichkeiten" "ausgehandelt" und ihnen "zugestimmt" haben. Was lässt sich, auf Grundlage dieses Prinzips der aktiven Handlungsfähigkeit gegen Lohnarbeitsverhältnisse sagen? -- Gar nichts!
* aus dem oben gesagten lässt sich ein argument derart konstruieren, dass Held mit seinem zweiten Prinzipt das Menschenrecht auf Freiheit und auf Privateigentum impliziert und somit die Kritik von Marx voll angebracht erscheint.
* der andere Mensch, das Gegenüber, nicht als Verwirklichung sondern als Schranke der eigenen Freiheit (siehe unten Marx-Zitat).

#### Dazu Marx in der Judenfrage

"Aber das Menschenrecht der Freiheit basiert nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen. Es ist das Recht dieser Absonderung, das Recht des beschränkten, auf sich beschränkten Individuums." (Marx [1844] 1981, 364)

Privateigentum

"praktische Nutzanwendung des Menschenrechts der Freiheit" und was heißt Privateigentum? Das Recht des Eigennutzes. Das Recht der Freiheit und seine praktische Umsetzung als Recht des Privateigentums bilden zusammen die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft:

"Sie läßt jeden Menschen im andern Menschen nicht die Verwirklichung, sondern vielmehr die Schranke seiner Freiheit finden." (Marx [1844] 1981, 365)

1. persönliche Verantwortung und Rechenschaftspflichtigkeit (personal responsibility and accountability)

* "Menschen" werden "sich unweigerlich verschiedene kulturelle, soziale und wirtschaftliche Ziele suchen" und "diese Unterschiede" müssen "anerkannt werden". Hier kommt einmal mehr zum Ausdruck, dass Held den Mensch der bürgerlichen Gesellschaft, den egoistischen auf Eigennutz bedachten Mensch, naturalisiert hat und deshalb unhinterfragt als Grundlage einer kosmopolitanen Weltordnung denkt. So kommt denn auch der Mangel an Analyse zum Tragen: das Versäumnis oder die Weigerung, zunächst vom Gegebenen auszugehen und auf seine Gewordenheit hin zu analysieren, damit der Blick für die Möglichkeit einer tiefgreifenden Veränderung und ihre Bedingungen geschärft wird.
* die Frage sollte sein: *unter welchen Bedinungen* suchen sich Menschen *verschiedene* "kulturelle, soziale und wirtschaftliche Ziele"?
  + dabei muss nach Qualität des Unterschieds differenziert werden: "verschiedene wirtschaftliche Ziele" kann ja erstmal alles bedeuten. Die bedeutentste Einteilung wirtschaftlicher Ziele ist die entlang von Produktionsverhältnisse. Das heißt, ein Unterschied wirtschaftlicher Ziele von Individuen *auf Grundlage* eines gesellschaftlichen Eigentums der Produktionsmittel bedeutet etwas ganz anderes als auf Grundlage des Privateigentums an Produktionsmitteln. Zwei Beispiele können helfen, dies zu veranschaulichen.
  + Eine Gruppe von Individuen (oder auch ein einzelnes) hat das wirtschaftliche Ziel, alle Deutschen oder alle Europäer mit der besten Waschmaschine zu versorgen. Dazu Bedarf es Resourcen an Material, "geistiger Arbeit", "körperlicher Arbeit", Produktionsstandorten, Logistik etc. Eine andere Gruppe sieht diese Resourchen besser (weil sparsamer) in eine Infrastruktur öffentlicher Waschsalons investiert. Wieder eine andere Gruppe
* was heißt es in der Konsequenz, eine gesellschaftliche Ordnung (die kosmopolitane) auf persönliche Verantwortung statt gesellschaftlicher Verantwortung zu gründen?

1. Zustimmung (consent)

* "Die sich verzahnenden Lebenswege, Projekte und Gemeinschaften..."

1. gemeinschaftliches Entscheiden öffentlicher Fragen durch Wahlverfahren (collective decision-making about public matters through voting procedures)
2. Inklusivität und Subsidarität (inclusiveness and subsidiarity)
3. Vermeidung schweren Leids (avoidance of serious harm)
4. Nachhaltigkeit (sustainability)

* bei der nachhaltigkeit kommt es natürlich darauf an, wie sie gedacht wird. hier muss man den klassenstandpunkt herausarbeiten bzw. entblößen

# Fazit

# Bibliographie

Held, David. 2013. *Kosmopolitanismus: Ideal und Wirklichkeit*. Übersetzt von Eva Weiler. Kosmopolis 1. Freiburg: Karl Alber.

Lohmann, Georg. 1999. „Karl Marx fatale Kritik der Menschenrechte“. In *Politisches Denken. Jahrbuch*, herausgegeben von Karl Graf Ballestrem, Volker Gerhardt, Henning Ottmann, und Martyn P. Thompson, 91–104. Stuttgart; Weimar: J. B. Metzler.

Marx, Karl. (1844) 1981. „Zur Judenfrage“. In *Marx-Engels-Werke Bd. 1*, herausgegeben von Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, 347–77. Berlin: Dietz.

Marx, Karl, und Friedrich Engels. (1932) 1978. „Die deutsche Ideologie“. In *Marx-Engels-Werke Bd. 3*, herausgegeben von Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, 5. Aufl., 9–530. Berlin: Dietz.

1. Es gibt feudalitische Staaten wie Saudi Arabien, in denen die Grundlage, die Basis der Staatlichkeit die feudalistische Gesellschaft ist, was nicht heißt, dass die bürgerliche Gesellschaft in ihnen keine Rolle spielt. Das gilt auch für sozialistische Staaten wie Kuba. Die bürgerliche Gesellschaft eines Landes (einer Nation) kann zu teilen "gekauft" und von anderen Staaten beherrscht sein. Die Basis bildet in einem solchen Land die heimische bürgerliche Gesellschaft (sofern existent) und die bG der kolonialisierenden Nation. [↑](#footnote-ref-23)
2. "Der Mensch wurde daher nicht von der Religion befreit, er erhielt die Religionsfreiheit." (Marx [1844] 1981, 369) [↑](#footnote-ref-25)
3. Marx zieht stellenweise noch die *Deklaration der Menschenrechte von 1791* und die Konstitution von 1795 heran. [↑](#footnote-ref-27)